# Politik und Gesellschaft = Politique et société

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins, des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen = Bulletin de l'Association Suisse des Electriciens, de l'Association des Entreprises électriques suisses**

Band (Jahr): **84 (1993)**

Heft 2

PDF erstellt am: **29.05.2024**

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

**Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

**http://www.e-periodica.ch**

# Politik und Gesellschaft
# Politique et société

## Empfehlungen für die Berechnung und die Festlegung der Vergütung der von Selbstversorgern abgegebenen Elektrizität

Der Energienutzungsbeschluss (ENB) und die Energienutzungsverordnung (ENV) streben beim Vollzug der Bestimmungen über die Anschlussbedingungen für Energieerzeugungsanlagen der Selbstversorger eine föderalistische Lösung an. Die Vergütungsfrage ist grundsätzlich zwischen den Beteiligten zu regeln. Die auf Bundesebene festgelegten Grundsätze müssen dabei eingehalten werden. Falls keine Einigung zustandekommt, entscheidet die zuständige kantonale Behörde. Die ENV sieht vor, dass das EVED für die Berechnung und die Festlegung der Vergütung Empfehlungen erlässt und dabei von einer Kommission beraten wird. Diese «Kommission für Fragen über Anschlussbedingungen für Selbstversorger», in welcher die interessierten Kreise und die Kantone vertreten sind, hat die folgenden Empfehlungen erarbeitet:

**1. Empfehlung für die Berechnung und die Festlegung der Vergütung der von Selbstversorgern abgegebenen Elektrizität aus erneuerbaren Energien**

*«Im Einvernehmen mit der Kommission empfiehlt das EVED für die Vergütung von Strom aus Energieerzeugungsanlagen von Selbstversorgern bis 1 MW, die erneuerbare Energie nutzen, einen minimalen Jahresmittelpreis von 16 Rp./kWh.*

*Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen legen die nach Zeitzonen variierenden Vergütungssätze selber so fest, dass bei einer Bandlieferung der minimale Jahresmittelpreis von 16 Rp./kWh nicht unterschritten wird. Höhere Vergütungen sind möglich».*

Dieser Empfehlung liegen als Referenzgrösse (gemäss Art. 7 Abs. 3 ENB) neue inländische Kraftwerke zugrunde, die gewisse Auswahlkriterien erfüllen und die nach Produktionstyp und -menge gewichtet wurden. Die empfohlene Mindestvergütung berücksichtigt näherungsweise die Netzverluste, welche durch die dezentralen Einspeisungen vermieden werden, sowie die durch die Strukturvielfalt der Elektrizitätswirtschaft verursachten Unterschiede der Beschaffungsbedingungen.

Gemäss ENB richtet sich die Vergütung nach den Kosten für gleichwertige Energie aus neuen inländischen Kraftwerken. Um der Gleichwertigkeit im Falle der erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen, sind für die Vergütung verschiedene Zeitzonen (zum Beispiel Sommer/Winter, Hoch-/Niedertarif) anzuwenden, welche die Knappheitsverhältnisse widerspiegeln.

Für Strom aus Energieerzeugungsanlagen von Selbstversorgern mit einer elektrischen Leistung über 1 MW richtet sich die Vergütung nach der vertraglichen Regelung.

**2. Empfehlung für die Berechnung und die Festlegung der Vergütung der von Selbstversorgern abgegebenen Elektrizität aus nicht erneuerbaren Energien**

*«Im Einvernehmen mit der Kommission empfiehlt das EVED für regelmässig erzeugten Strom aus nichterneuerbare Energie nutzenden Anlagen von Selbstversorgern eine Vergütung auf der Basis des Wiederverkäufertarifs der nächsthöheren Spannungsebene, abzüglich einer Abgeltung für die Aufwendungen zur Konsumanpassung. Höhere Vergütungen sind möglich».*

Diese Empfehlung richtet sich gemäss Art. 7 Abs. 2 ENB nach den Bezugspreisen für gleichwertige Energie aus dem regionalen Übertragungsnetz. Ist kein Wiederverkäufertarif im regionalen Übertragungsnetz vorhanden, so kommt ein um die Infrastrukturkosten korrigierter Grossbezügertarif zur Anwendung.

Der Gleichwertigkeit der Energie wird durch die Abgeltung des Regelaufwandes zur Konsumanpassung, den die übergeordneten Versorgungsunternehmen erbringen, Rechnung getragen. Für Anlagen mit einer elektrischen Leistung unter 1 MW beträgt der Abzug 13%. Für Anlagen mit einer elektrischen Leistung über 1 MW kann dieser Abzug differenziert vom Elektrizitätswerk bestimmt werden und die Reservestellung und Randzoneneffekte berücksichtigen.

Für Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis 1 MW wird empfohlen, den Leistungspreis mit einer Benutzungsdauer von 5000 Stunden auf die drei Zeitzonen Winter Hochtarif, Winter Niedertarif und Sommer Hochtarif umzulegen. Andere Umlegeverfahren sind möglich, wobei Anlagen bis 1 MW dadurch nicht benachteiligt werden sollen. Bei grösseren Anlagen können andere Faktoren berücksichtigt werden.

**3. Allgemeines**

- Diese Empfehlungen sind vom 1. Januar 1993 bis 31. Dezember 1995 gültig. Während dieser Zeit sollen Erfahrungen gesammelt und ausgewertet werden.
- Den Werken wird empfohlen, ihre Vergütungssätze mindestens an die Empfehlungen anzupassen und öffentlich bekanntzugeben.
- Weitere Empfehlungen (z.B. Musterverträge, Vergütung für Einspeisung von anderen leitungsgebundenen Energien) werden zurzeit ausgearbeitet.

*Eidgenössisches Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement*
*Adolf Ogi*

An seine Mitgliedwerke hat der VSE am 21.12.1992 die Dokumentation «Vergütungspreise für Stromeinspeisungen aus Eigenerzeugung» gesandt, um eine einheitliche Interpretation zu ermöglichen.

## Calcul de la rétribution accordée pour l'électricité fournie par des autoproducteurs

**Recommandations**

L'arrêté fédéral et l'ordonnance fédérale sur l'énergie (AE et OEn) ouvrent la voie à une structure fédéraliste des conditions de raccordement des installations autoproductrices d'énergie. En principe, il appartient aux intéressés de régler entre eux la question de la rétribution, dans la ligne des grandes options fixées à l'échelon fédéral. S'ils ne parviennent pas à s'entendre, l'autorité cantonale tranche. L'OEn prévoit que le Département fédéral des transports, des communications et de l'énergie (DFTCE) formule des recommandations sur le calcul de la rétribution, assisté par une commission. La «Commission pour le raccordement des autoproducteurs», à laquelle participent les milieux intéressés et les cantons, a formulé les recommandations suivantes.

**1. Electricité autoproduite dans des installations alimentées aux énergies renouvelables**

*«D'accord avec la commission, le DFTCE recommande de*

*verser, en moyenne annuelle, une rétribution minimale de 16 ct./kWh pour l'électricité produite dans des installations d'autoproducteurs alimentées aux énergies renouvelables. Les entreprises d'électricité fixent des taux de rétribution variables en fonction des tranches tarifaires. La rétribution moyenne devrait être d'au moins 16 ct./kWh. Des taux plus élevés sont donc possibles».*

La présente recommandation se fonde (comme le veut l'art. 7, 3e al. AE) sur les caractéristiques de nouvelles centrales suisses répondant à certains critères et que l'on a pondérées selon le type et le volume de production. La rétribution minimale recommandée tient compte, approximativement, des pertes de réseau évitées grâce à l'alimentation décentralisée, ainsi que des différences dans les conditions de production, imputables à la structure complexe de la branche de l'électricité.

Aux termes de l'AE, la rétribution dépend des coûts de l'énergie équivalente provenant de centrales suisses de construction récente. Dans le cas des énergies renouvelables, on tient compte de l'équivalence en appliquant différentes zones-temps (tarifs été/hiver, haut/bas), en fonction de l'abondance de l'offre.

Pour les autoproducteurs dont les installations dépassent la puissance de 1 MW, la rétribution dépend d'un accord contractuel.

**2. Electricité autoproduite dans des installations alimentées aux énergies non renouvelables**

*«Après entente avec la commission, le DFTCE recommande que la fourniture régulière d'électricité par des autoproducteurs utilisant de l'énergie non renouvelable soit rétribuée sur la base du tarif «revendeurs» du niveau de tension immédiatement supérieur, sous déduction d'une indemnité pour l'adaptation à la demande. Des taux plus élevés sont donc possibles».*

Conformément à l'article 7, 2e alinéa AE, cette recommandation s'inspire des tarifs applicables à la fourniture d'une énergie équivalente par les réseaux régionaux de distribution. A défaut de tarif «revendeurs» dans le réseau régional, on appliquera un tarif «gros consommateurs», corrigé pour tenir compte des coûts d'infrastructure.

L'équivalence de l'énergie est prise en compte par l'indemnité due pour la régulation de la production, assumée par les entreprises distributrices. La déduction est de 13% pour les installations dont la puissance électrique n'atteint pas 1 MW. Pour les installations plus puissantes, sa valeur peut être déterminée par l'entreprise d'électricité et prendre en compte l'obligation de constituer des réserves ainsi que les effets de marginalité.

Pour les installations dont la puissance électrique ne dépasse pas 1 MW, il est recommandé de prévoir une taxe de puissance pour une durée d'utilisation de 5000 heures répartie en trois zones-temps, soit le tarif haut hiver, le tarif bas hiver et le tarif haut été. On peut adopter un autre système, pourvu que les installations de faible puissance ne soient pas désavantagées. D'autres facteurs peuvent entrer en ligne de compte pour les installations plus puissantes.

**3. Généralités**

- Les recommandations sont valables du 1er janvier 1993 au 31 décembre 1995. Ces trois années serviront à recueillir des expériences et à les analyser.
- Il est recommandé aux entreprises d'électricité de prévoir des rétributions au moins égales à ce qui est proposé ici et à les rendre publiques.
- D'autres recommandations (p.ex. des contrats-types, la rétribution d'autres énergies de réseau) sont à l'étude.

*Département fédéral des transports, des communications et de l'énergie*
*Adolf Ogi*

L'UCS a envoyé le 21.12.1992 la documentation «Rétribution des injections d'électricité dans le réseau d'approvisionnement» à ses membres entreprises pour permettre une interpretation uniforme.

## Kernkraftwerk Mühleberg: Leistungserhöhung, aber befristete Betriebsbewilligung

Der Bundesrat hat am 14. Dezember 1992 der Bernischen Kraftwerke AG (BKW) die Bewilligung für den weiteren Betrieb des Kernkraftwerkes Mühleberg erteilt und der Leistungserhöhung um 10% zugestimmt. Die Bewilligung ist bis zum 31. Dezember 2002 befristet.

Der Bundesrat hat sich eingehend mit den sicherheitstechnischen Gutachten und den Argumenten der Einsprecher auseinandergesetzt. Er kommt zum Schluss, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebsbewilligung erfüllt sind. Durch umfassendes Nachrüsten wurde das Kernkraftwerk Mühleberg weitgehend dem aktuellen und international anerkannten Stand der Technik angepasst. Die erforderlichen Massnahmen zum Schutz von Mensch und Umwelt wurden getroffen. Die Sicherheitsbehörden beurteilen den bisherigen Betrieb und den aktuellen Sicherheitsstand der Anlage positiv.

Das Kernkraftwerk Mühleberg hat 1972 den kommerziellen Betrieb aufgenommen. Es ist auf eine Lebensdauer von rund 40 Jahren ausgelegt und hat damit etwa die Hälfte seiner Betriebsdauer erreicht. Aufgrund einer Abwägung aller Aspekte hat der Bundesrat die Betriebsbewilligung nur für weitere 10 Jahre erteilt, das heisst bis zum 31. Dezember 2002 befristet. Gleichzeitig hat er die BKW verpflichtet, im Hinblick auf den Fristablauf Alternativen zu evaluieren und innert einer vom EVED festzulegenden Frist zu unterbreiten. Die Sicherheitsbehörden werden das Kernkraftwerk Mühleberg weiterhin intensiv überwachen und darauf achten, dass die Anlage wie bis anhin entsprechend der Entwicklung des Standes von Wissenschaft und Technik betrieben, unterhalten und nachgerüstet wird.

Bei der um 10% erhöhten Reaktorleistung werden die bisher geltenden quantitativen Sicherheitsgrenzwerte eingehalten und keine Erfahrungswerte verletzt. Das zusätzliche Risiko wird durch die verschiedenen Nachrüstmassnahmen mindestens ausgeglichen. Der bisherige Betrieb des Kernkraftwerkes Mühleberg und die damit zusammenhängende Wärmeabgabe führte zu keinen ins Gewicht fallenden nachteiligen Auswirkungen auf die Aare. Durch den zusätzlichen Wärmeeintrag wird sich das Ökosystem nicht auf signifikante Art verändern.

## Internationale Konventionen über die Haftpflicht auf dem Gebiet der Kernenergie

Der Bundesrat hat beschlossen, im gegenwärtigen Zeitpunkt auf die Ratifikation der beiden

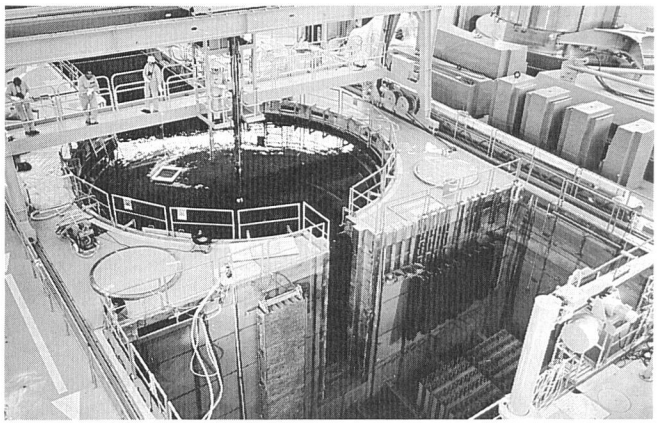

**Kernkraftwerk Mühleberg: Geflutete Reaktorgrube mit Brennelement-Lagerbecken im Vordergrund und der Brennelement-Wechselmaschine**

Konventionen der OECD über die Haftpflicht auf dem Gebiet der Kernenergie (Pariser Übereinkommen und das Brüsseler Zusatzabkommen) zu verzichten.

Die beiden Konventionen gehen auf Anfang der Sechzigerjahre zurück und sind heute in den meisten Staaten Westeuropas in Kraft. Die Schweiz hat beide Übereinkommen unterzeichnet, diese aber bis heute nicht ratifiziert. Der Hauptgrund dafür liegt darin, dass die beiden Übereinkommen eine summenmässig beschränkte Haftung des Betreibers vorsehen. Im Gegensatz dazu hat die Schweiz in ihrem Kernenergiehaftpflichtgesetz (KHG) von 1983 eine unbeschränkte Haftung eingeführt. Der Versicherungsschutz geht bis eine Milliarde Franken.

Die Internationale Atomenergieagentur (IAEA) arbeitet an der Revision des Wiener Übereinkommens über die Haftpflicht auf dem Gebiet der Nuklearschäden. Der Ausgang dieser Arbeiten wird die Konventionen von Paris und Brüssel direkt beeinflussen. Deshalb hat der Bundesrat beschlossen, die Revision der internationalen Übereinkommen abzuwarten und dann eine Anpassung der schweizerischen Gesetzgebung über die Kernenergiehaftpflicht vorzunehmen.

Die Schweiz wird die Entwicklung des internationalen Rechts über die Kernenergiehaftpflicht aufmerksam verfolgen.

## «Cleuson-Dixence» wird gebaut

(en) Die Electricité de l'Ouest Suisse (EOS) und der WWF haben ihren Rechtsstreit um das Projekt Cleuson-Dixence beigelegt. Danach soll eine Restwassermenge von 50 Litern pro Sekunde in der Dixence belassen und auf Wasserfassungen im oberen Val d'Hérémence verzichtet werden. In der Gemeinde Conthey (VS) soll ausserdem eine Feuchtzone von 100 000 m$^2$ angelegt werden. Beim Cleuson-Dixence-Projekt, das auf 1,1 Millionen Franken veranschlagt

Stausee Cleuson (VS)

wurde, handelt es sich um eine Leistungs-, nicht aber um eine Produktionserhöhung. Die neue Anlage soll ihren Betrieb frühestens im Jahr 2000 aufnehmen.

## Neuer Konsens für Kernenergie

(sl) Im Dezember ergab sich in den deutschen Medien aufgrund widersprüchlicher Darstellungen eine Kontroverse bezüglich der Zukunft der Kernenergie. Die Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke (VDEW) schreibt dazu:

«Die Kernenergie gehört zu einem vernünftigen Energie-Mix auf der Grundlage eines haushälterischen Umgangs mit den Ressourcen, sie hat grosse Bedeutung für den Industriestandort Deutschland und darüber hinaus für die langfristige Sicherung der Energieversorgung der Menschheit. Ohne den Beitrag der Kernenergie können drohende Risiken für das Weltklima nicht abgewendet werden.» Das erklärt der Vorsitzende der Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke (VDEW), Frankfurt am Main, Dr. Horst Magerl.

Die Deutsche Elektrizitätswirtschaft sei willens, bei der Suche nach einer neuen Grundsatzverständigung über die Nutzung der Kernenergie in der Bundesrepublik, besonders auch in der Frage der Entsorgung, aktiv mitzuwirken. Sie halte es für unverzichtbar, dass die vorhandenen Kernkraftwerke entsprechend ihrer technischen Lebensdauer weiter genutzt werden. Zugleich arbeite sie mit der Industrie an der Weiterentwicklung der Reaktortechnik mit dem Ziel, in der Gesellschaft vorhandene Sicherheitsbesorgnisse abzubauen und für die Zukunft die Nutzung der Kernenergie offenzuhalten.

## Interconnexion des réseaux électriques des pays méditerranéens

(rde) Les liaisons des réseaux électriques des pays de la Méditerranée seront executées en plusieurs phases.

La première est celle reliant l'Egypte à la Jordanie; au terme de la deuxième phase, cinq pays seront reliés ensemble, à savoir l'Egypte, la Jordanie, la Syrie, l'Irak et la Turquie (EIJST).

Selon des études effectuées, la liaison Arab Mashreq, qui comprend l'EIJST, est faisable des points de vue technique et économique. Cette liaison conduira à des économies considérables sur le plan du coût de production, et conservera également le degré élevé de fiabilité des systèmes concernés.

En même temps, on peut estimer que les ressources hydroélectriques de la Turquie soient plus compétitives que les centrales thermiques des pays voisins. Cependant, le potentiel hydroélectrique de l'Afrique pourra également jouer un rôle important dans l'avenir en fournissant l'excédent de ses réserves, perdu à l'heure actuelle, aux réseaux interconnectés, qui sont sujets à de fréquentes déficiences.

L'économie prévisible dans cette optique sera de 600 à 800 MW au premier stade (EIJST) et de 1400 MW à la dernière étape. L'interconnexion permettra également d'établir une coopération ainsi qu'une nouvelle expérience pour les personnes concernées dans les pays interconnectés.

## Stromknappheit vor dreissig Jahren: Zugfahren im Mantel

(VSE) Manch schöne Erinnerungen bleiben für viele vom ausserordentlich kalten Winter 1962/63, als neben vielen kleinen Seen auch der Zürichsee und Bodensee zugefroren waren. Vergessen ist allerdings, dass der Schweiz damals ernsthafte Stromversorgungsprobleme erwuchsen. So musste in manchen Zügen im Mantel gefahren werden.

Die Schweizer Elektrizitätswerke hatten schon im Herbst

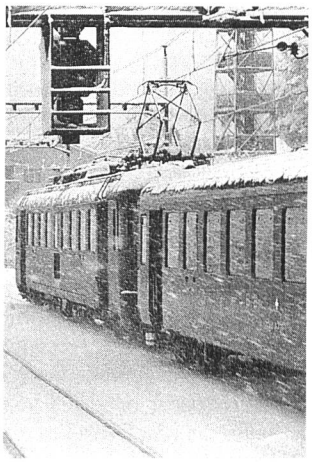

Vor 30 Jahren: Zugfahren ohne Heizung

1962, als die Stauseen nur zu rund 3/4 gefüllt waren, die Bevölkerung zum sparsamen Verbrauch von Strom aufgefordert. Die Situation wurde mit zunehmender Kälte immer prekärer. Zu den fehlenden Speichervorräten kam ein enormer Mehrbedarf an elektrischer Energie hinzu.

Die Schweizerischen Bundesbahnen liessen es nicht beim Appell bewenden. Bald einmal wurden die Züge verkürzt und die Zugsheizung eingeschränkt. Die damals noch 101 Dampflokomotiven der SBB kamen wieder voll

zum Einsatz und auf Extrazüge wurde soweit wie möglich verzichtet. Die Lage spitzte sich jedoch von Tag zu Tag zu. Schliesslich wurde die Zugsheizung während des Tages ganz abgestellt.

Im Januar 1963 benötigte man trotz drastischen Sparmassnahmen rund 15% mehr Strom als im Vorjahresmonat (im ganzen Winterhalbjahr + 8%). Dieser Mangel konnte von den Stromversorgungsunternehmen nur mit massiven Importen aus dem europäischen Stromverbund ausgeglichen werden. Diese Importe deckten im Winterhalbjahr 1962/63 rund 30% des Schweizer Strombedarfs.

Im März 1963 erschien ein Verzeichnis «über den Ausfall von Reisezügen» als Beilage zum amtlichen Kursbuch. Am 13. März 1963 verabschiedete der Nationalrat einen dringlichen Bundesbeschluss gegen die Stromknappheit. Darin wurde das damalige Post- und Eisenbahndepartement ermächtigt, alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, um den Stromverbrauch der verfügbaren Produktion anzupassen.

Einsetzende Schneeschmelze und anhaltende Regenfälle ab Mitte März führten jedoch zum Glück dazu, dass weder der Notfahrplan noch der dringliche Bundesbeschluss in Kraft gesetzt werden mussten.

In der Presse und im Parlament wurde damals immer wieder der Hoffnung Ausdruck gegeben, dass man in der Schweiz bald Kernkraftwerke werde in Betrieb nehmen können und nie mehr solche Engpässe in der Stromversorgung entstünden.

## Frauen und Strom

Es ist zwar schon einige Zeit vergangen, aber sicher erinnern sich noch viele an den berühmten Vorschlag unseres Bundesrats, doch beim sonntäglichen Frühstücksei ein wenig ans Energiesparen zu denken. Wir haben uns dieses Anliegen auch sehr zu Herzen genommen und würden es – so hoffe ich wenigstens – nicht mehr wagen, unserer Familie ein Ei vorzusetzen, das mit mehr als einem Fingerbreit Wasser, ohne Deckel, oder gar mit bis zum Schluss eingeschalteter Kochplatte gekocht wurde. Nur allein damit sparen wir leider nicht genug. Und eigentlich möchten wir Frauen sicher auch in einer von Männern absolut dominierten «Energiewelt» beweisen, dass wir auch wirksam beim Energiesparen mithelfen können. Also sollten wir uns dazu einmal ein paar Gedanken machen:

Wie und wo können wir im Haushalt wirklich sparen. Wie wäre es denn, wenn wir nicht nur beim Eierkochen die Herdplatte zwei, drei Minuten bevor die Mahlzeit fertig gekocht ist, abstellen, sondern prinzipiell. Sicher, dies tönt nach sehr wenig, aber wenn man sich überlegt, dass Millionen von Frauen jeden Tag irgend etwas kochen und dabei jedesmal – aber auch wirklich jedesmal – die Kochplatte vorher abstellen, dann ist es unschwer zu errechnen, dass damit ein kleines Schrittchen in Richtung eines grossen Schrittes getan wäre, wenn ... Da folgt nun natürlich der Ratschlag mit dem Licht. Es ist zwar schön und auch sehr «heimelig» wenn in der ganzen Wohnung Licht brennt. Aber man sieht es doch eigentlich nicht, wenn man gemütlich beim Nachtessen, vor dem Kamin, Fernseher, hinter der Zeitung usw. sitzt. Also könnte man ja im schlimmsten Falle das Licht vom Badezimmer – obwohl es eine Fluoreszenzröhre ist, und die meisten Männer dafür plädieren, diese brennen zu lassen – bis zum nächsten Zähneputzen ausschalten.

*Elisabeth Fischer*

# Organisationen
# Organisations

## Bundeszwischenlager in Würenlingen offiziell in Betrieb

Seit 1983 können radioaktive Abfälle aus Medizin, Industrie und Forschung (MIF-Abfälle) nicht mehr im Meer versenkt werden. Die seither angefallenen konditionierten MIF-Abfälle wurden bis vor kurzem in einer speziellen Halle des Paul-Scherrer-Institutes zwischengelagert. Im vergangenen November – 8 Jahre nach dem Beschluss des Bundesrates, ein eigenes Zwischenlager zu errichten – konnte nun das neu errichtete Bundeszwischenlager auf dem Gelände des PSI offiziell in Betrieb genommen werden.

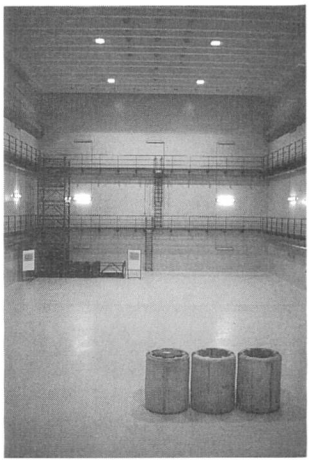

Das für die schwach- und mittelaktiven MIF-Abfälle eingerichtete Zwischenlager besitzt ein nutzbares Lagervolumen von 5000 Kubikmetern

Le dépôt intermédiaire pour les déchets MIR à faible et moyenne activité a une capacité de stockage d'environ 5000 mètres cubes

Da einerseits die Kapazität der bisherigen Lagerhalle des PSI demnächst erschöpft gewesen wäre und anderseits noch kein schweizerisches Endlager in Betrieb steht, kommt der Neubau gerade zum rechten Zeitpunkt. Das Bundeszwischenlager ist so dimensioniert, dass es sowohl die bisherigen als auch die künftig bis zum Jahre 2010 anfallenden MIF-Abfälle aufnehmen kann. Ausserdem ist noch eine beträchtliche Reserve für die Aufnahme von unvorhergesehenen Abfällen eingeplant. Pro Jahr fallen im PSI etwa 150 bis 200 zementierte Fässer zu 200 Liter mit radioaktiven Stoffen aus Medizin, Industrie und Forschung an.

### Rund 3 Millionen billiger als budgetiert

Dank Projektvereinfachungen, der gegenwärtigen Lage der Bauwirtschaft und einer straffen Kostenüberwachung konnten die Kosten der neuen Lagerhalle deutlich kleiner gehalten werden als budgetiert. Die Endabrechnung belief sich auf 9,3 Mio. Franken. Budgetiert wäre eine Summe von 12,35 Mio. Franken gewesen. Für das zentrale Zwischenlager (Projekt ZWILAG), das die Kernkraftwerksbetreiber auf dem Gelände neben dem PSI und dem Bundeszwischenlager planen, läuft zurzeit das Rahmenbewilligungsverfahren auf Bundesebene. Nach der Betriebsaufnahme der ZWILAG AG in einigen Jahren werden die Organisation und die betrieblichen Abläufe des Bundeszwischenlagers vom PSI an die ZWILAG AG übergehen. Das Lager wird aber weiterhin nur Abfälle aus dem Verantwortungsbereich des Bundes übernehmen.